

DocHab 04-03/03-rev.3
Brüssel, 15 März 2005
DG Env. B2/AR D(2004)

Deutsche Übersetzung durch BMU

MITTEILUNG AN DEN HABITAT-AUSSCHUSS

Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 – 2007 (DocHab-04-03/03-rev.3)

Im vorliegenden Dokument wird die Diskussion zum obigen Thema, die im Rahmen der Scientific Working Group (Habitats), des Habitat-Ausschusses und der Workshops mit den Vertretern der Mitgliedstaaten stattgefunden hat, zusammengefasst. Das Dokument enthält Vorschläge für ein Berichtsformat, Bewertungsschemata, Definitionen von Schlüsselbegriffen und das Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Begleitung dieses anspruchsvollen Prozesses.

Hintergrund

Das Monitoring, Indikatoren und die Berichterstattung bezüglich des Status, der Trends und der Beeinträchtigungen der Komponenten der biologischen Vielfalt und damit verknüpfte Fragen sind erforderlich im Rahmen von Politik und Rechtssetzung der EU, paneuropäischen Übereinkünften und dem VN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Ein breites Spektrum an Initiativen wurde in diesem Zusammenhang unternommen.

Die FFH-Richtlinie gehört zu den wichtigsten Beiträgen der EU zur Eindämmung des Verlustes an biologischer Vielfalt mit dem Ziel, den Rückgang der biologischen Vielfalt in der EU bis zum Jahr 2010 zu stoppen (EU-Ratsbeschluss von Göteborg vom Juni 2001).

Im Rahmen der Zielsetzung für 2010 und danach entwickelt und implementiert die Europäische Umweltagentur (EEA) derzeit eine Reihe von Biodiversitätsindikatoren, um ein klares Bild von den Trends der Biodiversität auf EU-Ebene zu ermöglichen. Im Rahmen der Berichtspflichten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie gewonnene Erkenntnisse sind dabei wichtige Datenquellen für diese Arbeit. Es darf deshalb nicht übersehen werden, dass die Arbeit im Zusammenhang mit dem Monitoring, der Bewertung und der Berichterstattung des Erhaltungszustands gemäß FFH-Richtlinie nicht nur von Bedeutung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie selbst ist, sondern einen wesentlichen Baustein für eine Gesamtbewertung der Biodiversitätstrends in Europa darstellt und somit die davon hergeleiteten Strategieüberlegungen beeinflusst. Eine enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der verschiedenen in diesem Rahmen ablaufenden Arbeitsprozesse ist deshalb wichtig und soll über die EEA und sein ETC-BD (Topic Centre on Biological Diversity) sichergestellt werden.

Rechtlicher Rahmen gemäß FFH-Richtlinie

Das Monitoring des Erhaltungszustands ist eine Verpflichtung, die sich aus Artikel 11 der FFH-Richtlinie für alle Lebensräume (gemäß Anhang I) und alle Arten (gemäß Anhang II, IV und V) von gemeinschaftlichem Interesse ergibt. Infolgedessen beschränkt sich diese Vorschrift nicht auf NATURA 2000-Gebiete, und die Daten müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb des NATURA 2000-Netzes gesammelt werden, um den Erhaltungszustand flächendeckend richtig einschätzen zu können.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitoring sind der Kommission nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie alle sechs Jahre zu berichten.

Artikel 17

(1) Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuss aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte einen zusammenfassenden Bericht aus. Dieser Bericht enthält eine zweckdienliche Bewertung der erzielten Fortschritte, insbesondere des Beitrags von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele. Der Teil des Berichtsentwurfs, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Überprüfung unterbreitet. Die endgültige Fassung des Berichts wird zunächst dem Ausschuss unterbreitet und wird spätestens zwei Jahre nach Vorlage der Berichte gemäß Absatz 1 sowie des Kommissionsberichts veröffentlicht und den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zugeleitet.

(3) Die Mitgliedstaaten können die nach dieser Richtlinie ausgewiesenen Gebiete durch vom Ausschuss eigens hierzu erarbeitete Gemeinschaftsschilder kennzeichnen.

Sinn des Monitorings des Erhaltungszustands und der Berichterstattung

Das Gesamtziel der Richtlinie besteht darin, für alle Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status, FCS) zu erreichen und zu erhalten und dazu beizutragen, die Biodiversität der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Flora und Fauna in den europäischen Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu erhalten. Das Monitoring muss deshalb zu einer klaren Vorstellung in Bezug auf den tatsächlichen Erhaltungszustand und die entsprechenden Trends auf verschiedenen Ebenen führen, und die Wirksamkeit der Richtlinie im Zusammenhang mit einer Annäherung an dieses Ziel und sein Erreichen muss an den Monitoringergebnissen ablesbar sein. Dabei sollten Monitoring, Bewertung und schließlich die Vorlage eines Ergebnisberichts folgendes bewirken:

- dazu beitragen, die Wirksamkeit der Management-Maßnahmen in Bezug auf NATURA 2000-Gebiete und sonstiger in der Richtlinie enthaltener Vorgaben zu prüfen,
- den Beitrag der Richtlinie zur darüber hinausgehenden und allgemeiner gefassten Biodiversitätspolitik (Ziel für 2010, Arbeit zur Festsetzung von Biodiversitäts-Indikatoren etc.) feststellen,
- Grundlagen/Leitlinien für die Prioritätensetzung in der Naturschutzpolitik (auf nationaler und auf EU-Ebene) liefern,
- dazu beitragen, Prioritäten für das weitere Monitoring (auf nationaler und auf EU-Ebene) zu setzen,
- die Prüfung in Bezug auf die Auswirkungen von Planungen und Projekten, die Arten, Habitate und das Netzwerk Natura 2000 beeinträchtigen könnten, unterstützen,
- die Prüfung des richtigen Einsatzes von Ausnahmeregelungen unterstützen,

- Hinweise dazu liefern, inwieweit die Anhänge der Richtlinie einer Anpassung bedürfen (z.B. Höherstufung einer Art als prioritäre Art, Streichung/ Herabstufung von Arten, Aufnahme einer bereits gelisteten Art in einen weiteren Anhang).

Berichtszeiträume und Art der verschiedenen Berichte

In der FFH-Richtlinie ist ein sechsjähriger Berichtszeitraum vorgesehen. Der zweite Bericht erstreckt sich auf die Jahre 2001 – 2006. Dieser zweite Bericht soll auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen (*best available information*) eine erste Bestandsaufnahme in Bezug auf den Erhaltungszustand aller Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse enthalten.

Um die Erarbeitung eines EU-weiten Berichts zu ermöglichen, hat die GD Umwelt vorgeschlagen, dass die zehn neuen Mitgliedstaaten demselben Zeitplan folgen wie die älteren Mitgliedstaaten, wobei ein erster Bericht im Jahre 2007 vorzulegen wäre. Wie auch die alten Mitgliedstaaten sollten die neuen Mitgliedstaaten - unabhängig vom Beitrittsdatum 2004 - jede verfügbare Information über Erhaltungszustand und Trends mit heranziehen. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass die Ausführungen in den Berichten der neuen Mitgliedstaaten ggf. weniger umfassend sein werden. Unsere Empfehlung ist, dass sie sich so vollumfänglich wie möglich an der Erfassung und Bewertung des jeweiligen Erhaltungszustands beteiligen.

	Berichtszeitraum	Nationaler Bericht (EU-Gesamtbericht)	Schwerpunkt
1.	1994 - 2000	2001 (2003/4)	In Bezug auf die Umsetzung in nationales Recht und bei der Anwendung der Richtlinie erzielte Fortschritte; Fortschritte bei der Schaffung des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000, Verwaltungsfragen
2.	2001 - 2006	2007 (2008/9)	Erste Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten (u.a. auf der Grundlage der festgestellten Trends und idealerweise im Vergleich zu günstigen Referenzwerten)
3.	2007 – 2012	2013 (2014/15)	<i>Erneute Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands auf der Grundlage des geschaffenen Monitoringsystems. Überprüfung der Wirksamkeit der im Rahmen der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen</i>

Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Kommission in einem entsprechenden Verfahren

Zur Begleitung der Arbeit bis zum Vorlagetermin der Nationalen Berichte wird vorgeschlagen, dass die Scientific Working Group (SWG) des Habitatausschusses die Rolle eines Unterstützungsmechanismus in Bezug auf alle Fragen übernimmt, die im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands sowie dem Monitoring und der Berichterstattung stehen. Es ist offenkundig, dass weiterer Klärungsbedarf und die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des gemeinsamen Verständnisses in Bezug auf bestimmte Begriffe und Definitionen besteht. Am Ende des vorliegenden Dokuments befindet sich eine vorläufige Liste der Aufgaben von SWG und ETC-BD. Vorgesehen ist, dass dieses Thema zu einem festen Tagesordnungspunkt der Arbeitsgruppe wird, um einen regelmäßigen Austausch bezüglich der erzielten Fortschritte und der berührten Themen und Fragen zu ermöglichen. Mit Blick auf den nächsten (dritten) Bericht sollte sich die Arbeitsgruppe nun auch damit befassen, wie die Wirksamkeit der im Rahmen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen am besten überprüft werden könnte.

Sobald die Mitgliedstaaten im Jahr 2007 der Kommission ihre Berichte vorgelegt haben (mehr dazu siehe unten), wird die Kommission die Daten zusammenführen und die Lage aus EU-Perspektive prüfen und bewerten. Dazu gehören auch die Erfassung und Bewertung auf biogeografischer Ebene. Um einen Gesamtbericht liefern zu können, der so informativ, wissenschaftlich und klar wie möglich ist, ist zu überlegen, ob die Abstimmung mit den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Berichtsentwurf die Form eines neuen „biogeografischen Prozesses“ annehmen sollte, d.h. eine Seminarreihe, in der Experten der Mitgliedstaaten, unabhängige Experten, ETC-BD und Kommission gemeinsam den Entwurf der Schlussfolgerungen der EU-Untersuchung besprechen könnten, um die Ergebnisse so weit nötig zu korrigieren bzw. für eine Feinabstimmung zu sorgen und die Prioritätensetzung für künftige Maßnahmen zu erörtern. Ein solcher Prozess würde auch dazu beitragen, die Qualität der Daten zu prüfen, grenzübergreifende Fragen zu diskutieren, soweit die Monitoringergebnisse aus benachbarten Gebieten nicht miteinander vereinbar erscheinen, sowie die Frage günstiger Referenzwerte bzw. Bezugsgrößen (*favourable reference values*) etc. anzusprechen. Um einen ziemlich ressourcen- und zeitraubenden Prozess zu vermeiden, könnte ein gebündelter Ansatz durch einen einzigen Auswertungsausschuss, z.B. in Form von Sondersitzungen einer erweiterten wissenschaftlichen Arbeitsgruppe in Frage kommen. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass es über die Ergebnisse und ihre Bedeutung für das weitere Vorgehen eine breit angelegte Diskussion gibt, an der alle Mitgliedstaaten und alle interessierten Betroffenen beteiligt sind.

Erhaltungszustand

Das Konzept eines „günstigen Erhaltungszustands“ (FCS, favourable conservation status) stellt das zu erreichende Gesamtziel für alle Lebensraumtypen und alle Arten von gemeinschaftlichem Interesse dar. Vereinfacht ausgedrückt kann dies als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art gedeihten – sowohl qualitativ gesehen als auch in Bezug auf die Ausdehnung/ Population – und mit guten Aussichten, dies auch in Zukunft tun wird. Die Tatsache, dass ein Lebensraum oder eine Art nicht bedroht ist (d.h. nicht von irgendeinem Risiko des unmittelbaren Aussterbens bedroht ist), bedeutet nicht, dass sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Das Ziel der Richtlinie wird positiv definiert, d.h. es ist an einer günstigen Situation ausgerichtet, die definiert, erreicht und erhalten bleiben muss. Es geht somit um mehr als ein bloßes Vermeiden des Aussterbens. Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie alle diesbezüglichen Maßnahmen ergreifen, um das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands“ (FCS) zu erreichen. Der günstige Erhaltungszustand (FCS) wird in Artikel 1 Buchstabe e (Lebensräume) und Artikel 1 Buchstabe i (Arten) der FFH-Richtlinie allgemein definiert.

Artikel 1

- (e) „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn
- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
 - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden
- Und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.
- (i) Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verarbeitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhalt wird als „günstig“ betrachtet, wenn
- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese

- Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - ein gegenüber großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Diese Begriffsbestimmungen stellen einen Anhaltspunkt dafür dar, welche Parameter bei der Definition und Beurteilung des Zustands zu verwenden sind (z.B. Verbreitungsgebiet, eingenommene Fläche etc.) und liefern den Rahmen für speziellere Definitionen auf der Ebene einer bestimmten Art oder eines bestimmten Lebensraumtyps. Wichtig ist hier, dass die Bewertung des Erhaltungszustands nicht nur eine „diagnostische“ Funktion auf der Grundlage des Ist-Zustandes zukommt, sondern – ausgehend von den bekannten Risiken - auch eine wichtige „prognostische“ Funktion („forseeable future“ – „in absehbarer Zukunft“). Bei solchen in absehbarer Zukunft zu erwartenden Einflüssen könnte es sich um spezielle oder allgemeine Gefährdungen, positive oder negative, mittel- oder längerfristig zu erwartende Auswirkungen (z.B. den durch Tendenzen in bestimmten Politikbereichen ausgelöst) etc. handeln. Das prognostische Element ist Bestandteil des Prüfergebnisses.

Das FCS-Konzept beschränkt sich nicht auf das Natura 2000-Netz. Die Definition von FCS für Lebensräume und Arten in Art. 1 der FFH-Richtlinie zeigt klar, dass die *Gesamtsituation* von Arten und Lebensräumen analysiert, bewertet und einem Monitoring unterzogen werden muss (siehe Art. 11), um beurteilen zu können, ob sie „günstig“ ist oder nicht. Es genügt nicht, den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten *innerhalb* des Natura 2000-Netzes zu prüfen und zu bewerten, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die meisten Habitats und Anhang II-Arten nur teilweise durch das Natura 2000-Netz abgedeckt sind und Anhang IV- und Anhang V-Arten unter Umständen gar nicht erfasst sind.

In der Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit das Natura 2000-Netz zu einem günstigen Erhaltungszustand (FCS) für die Schutzgüter von Anhang I und II beiträgt oder schon für sich selbst gesehen ausreicht. Aus der Sicht der GD Umwelt, bekräftigt durch rechtliche Beratung, hat die FFH-Richtlinie als *Ganzes* mit allen darin vorgesehenen Instrumentarien das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand (FCS) für alle in den Anhängen der Richtlinie aufgeführten Lebensräume und Arten zu erreichen. Dies geht aus Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie hervor. Für in Anhang I aufgeführte Lebensräume und für Arten, die nur in Anhang II genannt sind, ist das Natura 2000-Netz jedoch der einzige in der Richtlinie verlangte Mechanismus. Überwachungs- und Monitoringergebnisse sowie die Ergebnisse der „*in regelmäßigen Zeitabständen erfolgenden Beurteilung des Beitrages von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Art. 2 und 3 genannten Ziele*“ wie in Art. 9 der Richtlinie vorgesehen, können darauf hinweisen, dass es erforderlich ist, das Schutzgebietsnetz entsprechend anzupassen. Die Ergebnisse können ihrerseits darauf hinweisen, dass es erforderlich ist, die Anhänge der Richtlinie abzuändern.

Definition eines günstigen Erhaltungszustands (FCS) - Bearbeitung mit günstigen Referenzwerten und Zielvorgaben

Es wäre irreführend, die Kriterien zur Bestimmung eines günstigen Erhaltungszustands (FCS) nur auf die neuesten (z.B. aus der letzten sechs-Jahres-Periode stammenden) Entwicklungen und Trends zu beschränken. Auf diese Weise erhielte man in einigen Fällen ein schiefes Bild. Ist z.B. für eine Art über einen längeren Zeitraum hinweg ein langsamer aber stetiger Rückgang zu verzeichnen, hat sie sich aber allen Anscheins auf geringer Bestandshöhe stabilisiert, wäre darin nicht eine Art mit günstigem Erhaltungsstatus zu erblicken. Ein „Zeitfenster“ von sechs Jahren als Berichtszeitraum würde in solchen – und weiteren – Fällen die Situation der betreffenden Art nicht korrekt widerspiegeln. Die Trends innerhalb des Berichtszeitraumes sollten deshalb, um richtig beurteilt werden zu können, im Zusammen-

hang mit klaren, messbaren Referenzwerten für einen günstigen Erhaltungszustand bestimmt werden.

Zusätzlich zur Information über die jeweiligen Trends muss die Bestimmung des Erhaltungszustand in Bezug auf günstige Referenzwerte (*favourable reference values*) erfolgen, die für jede Art und jeden Lebensraumtyp der speziellen Situation entsprechend definiert werden sollten. **Günstige Referenzwerte** (z.B. für Verbreitungsgebiet, aktuelle Fläche und Populationsgröße) sollten auf eine transparente Art und Weise auf einer fachlichen Grundlage bestimmt werden, die auf den besten verfügbaren Erkenntnissen im Bereich des Arten- und Gebietsschutzes im weitesten Sinne (*best available conservation knowledge*) beruht. ‚Bestmögliche Experteneinschätzungen‘ (*best expert judgement*) können genutzt werden, um die günstigen Referenzwerte zu definieren, sofern andere Daten fehlen.

Die Bestimmung günstiger Referenzwerte muss unterschieden werden von der Bestimmung konkreter **Zielsetzungen**. Die Festlegung von Zielsetzungen würde ein Transponieren dieser Referenzwerte in anwendungsorientierte, praxistaugliche und machbare kurz-, mittel- und langfristige Zielsetzungen / Eckpunkte bedeuten. Dies würde ganz offensichtlich nicht nur Fachfragen abdecken, sondern auch den Bezug zu Ressourcen und sonstigen Faktoren herstellen.

Die Mitgliedstaaten werden deshalb dazu ermuntert, günstige Referenzwerte in ihren 2007 Bericht mit aufzunehmen. Die Festlegung entsprechender Parameter unterstützt die Diskussion zur Bestandsaufnahme und Prioritätensetzung auf biogeografischer Ebene.

In Bezug auf die **Zielsetzungen** wurde auf dem **Workshop** im Thayatal (**Österreich, Oktober 2003**) ein gemeinsamer Ansatz auf sowohl EU- als auch Mitgliedstaatenebene empfohlen. Die Diskussion zeigte, dass sich verschiedene Mitgliedstaaten bereits damit befasst haben, nationale Zielsetzungen festzulegen und dass sich erste Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen daraus ziehen ließen. Aus den Beiträgen und Diskussionen auf diesem Workshop konnten folgende Empfehlungen für die Bestimmung von Zielsetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand – auf welcher Ebene auch immer – herausdestilliert werden:

Die Zielsetzungen müssen

- auf den in der FFH-Richtlinie angegebenen Definitionen gegründet sein,
- biologisch sinnvoll sein (die Bedürfnisse und Erfordernisse in Bezug auf die Arten und Lebensräume aufgreifen) und zum erforderlichen Schutz von Arten und Lebensräumen in der EU beitragen,
- allgemein verständlich bzw. leicht nachvollziehbar sein,
- praxistauglich, quantifizierbar und messbar sein,
- realistisch und von einem Plan begleitet sein, in dem zeitliche Festlegungen für Maßnahmen, Eckpunkte etc. enthalten sind,
- so beschaffen sein, dass es möglich ist, sie entsprechend anzupassen, und sie müssen unterschiedlichen Verhältnissen in verschiedenen Regionen der EU ebenso wie der natürlichen dynamischen Prozessen Rechnung tragen.

Aus den obigen Ausführungen geht klar hervor, dass die Lage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie (1994) nicht unbedingt immer mit „FCS“ gleichzusetzen ist; ja, es ist sogar unwahrscheinlich, dass dies der Fall ist, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Richtlinie geschaffen wurde, um auf Rückgang und Gefährdungsstatus von Arten und Lebensräumen in der EU (z.B. im Gefolge von negativen Einflüssen oder wegen für ein langfristiges Überleben zu kleiner Populationsgrößen) adäquat reagieren zu können. 1994 als Zeitpunkt könnte jedoch einen praktikablen Bezugszeitpunkt für die Trendbewertung darstellen, soweit Daten aus der Zeit um 1994 zur Verfügung stehen.

Monitoring

Das Monitoring (langfristige systematische Beobachtung) ist erforderlich, um den Erhaltungszustand und seine Trends zu erfassen. Monitoring und Bewertung können auf repräsentativen Stichproben (*representative sampling*) und sonstigen Methoden der Datenerhebung aufgebaut werden, deren Ergebnisse dann auf verschiedenen räumlichen Ebenen zusammengeführt und ausgewertet werden. Es wird vermutlich notwendig sein, dass die Mitgliedstaaten Systeme schaffen, die auf bereits bestehenden Praktiken und Monitoringkonzepten aufbauen - ausgehend davon, dass unterschiedliche Artengruppen und Lebensraumtypen auch grundlegend unterschiedliche Ansätze erfordern. Die Intensität des Monitorings kann von verschiedenen Faktoren abhängig sein, z.B. von der Intensität der Bewirtschaftung (z.B. unberührte Wälder ⇒ geringe Mess- u. Überwachungshäufigkeit regelmäßig bewirtschaftete Lebensräume ⇒ hohe Mess- und Überwachungshäufigkeit, z. B. in das jeweilige Bewirtschaftungssystem integriert), Ausdehnung/Verbreitung und Häufigkeit von Lebensräumen/Arten in verschiedenen Regionen, Verschiedenheiten in Bezug auf die „typischen Arten“ der Lebensraumtypen innerhalb der EU etc. Ein Monitoring mit unterschiedlichem Grad der Intensität könnte eine Möglichkeit darstellen, die Kosten und den Ressourceneinsatz in Maßen zu halten. Zum Einsatz kommen sollte also ein Grundmonitoring (*baseline monitoring*) mit ziemlich grobem Raster, sofern sich die Arten und Lebensräume in einer guten, stabilen Situation befinden, jedoch ein intensiveres Monitoring – dem Konzept der Frühwarnung folgend -, sobald Probleme auftauchen, um das Ausmaß der Problematik überblicken und adäquat reagieren zu können.

Die Schaffung von Monitoringsystemen sollte die für die jeweilige Art und den jeweiligen Lebensraum zu erreichenden günstigen Referenzwerte berücksichtigen, d.h. das Monitoring sollte vor dem Hintergrund der Zielsetzung des jeweiligen Mitgliedstaates für die Art bzw. den Lebensraum erfolgen. Das könnte bedeuten, dass laufende Monitoringprogramme geändert oder neue Strukturen aufgebaut werden müssen.

Die Mitgliedstaaten können zwar die Mittel und Methoden der Datensammlung und die Anpassung der Monitoringmethoden an regionale Unterschiede nach freier Wahl gestalten, hervorzuheben ist jedoch, dass a) das Monitoring von Arten und Lebensräumen als solches eine Verpflichtung nach Maßgabe der Richtlinie ist und b) dass die letztendlich der Kommission übermittelten Daten und Informationen vergleichbar und kompatibel sein müssen, um eine Analyse im EU-Maßstab zu ermöglichen.

Initiativen zur Harmonisierung der Monitoringmethoden (einschließlich Forschungsprojekte wie EU-Mon) und der Austausch in Bezug auf die jeweils angewandten Praktiken könnten jedoch innerhalb des Habitat-Ausschusses und der SWG (Scientific Working Group) diskutiert werden.

An die Kommission zu übermittelnde Informationen

Allgemeine Angaben

In Anhang A findet sich das Berichtsformat für allgemeine Angaben.

Information über den Erhaltungszustand

In den Anhängen B und D wird das Berichtsformat für den Erhaltungszustand von Lebensräumen (Anhang I) und Arten (Anhänge II, IV und V) beschrieben.

An die Kommission übermittelte Daten zum Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten müssen allgemeine Hintergrundinformationen enthalten wie z.B. Verbreitungsgebiet, eingenommene Fläche, Populationsgröße oder beste verfügbare gleichwertige Daten (*best available equivalent data*) sowie Informationen in Bezug auf die Ergebnisse der Bewertung des Erhaltungszustands auf biogeografischer Ebene für den jeweiligen Lebensraum bzw. die jeweilige Art von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates. Diese Informationen sind der Kommission in Form einer Datengrundlage (*database*) zu übermitteln und zwar nach einem zu vereinbarenden Format. Dies ermöglicht es dann der

Kommission, die Daten auf sinnvolle Art zu analysieren und eine Datengrundlage und einen Bericht zu erarbeiten, die eine wertvolle Datenquelle für ein breites Spektrum von Naturschutz- und Biodiversitätsfragen darstellen.

In Anbetracht der Grenzen in Bezug auf die Verfügbarkeit der verlangten Daten und Informationen sieht das Berichtsformat auch die Angabe „unbekannt“ vor; die Mitgliedstaaten werden jedoch darum gebeten, in ihren Berichten so weitgehend wie möglich vollständige Datensätze zu übermitteln, selbst dann, wenn es sich um Angaben handelt, die nicht so verlässlich bzw. voll gesichert sind. Die jeweils vermutete bzw. angenommene Qualität der Daten kann dann im Bericht mit angegeben werden.

Als räumlicher Maßstab der Bewertung sollte die biogeografische Region dienen. Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Wunsch auch stärker aufgegliederte räumliche Einheiten heranziehen. Stärker aufgegliederte Bewertungen könnten auch der Kommission vorgelegt werden, unter der Voraussetzung dass das gemeinsame Berichtsformat beachtet wird und eine Zusammenführung der Daten auf biogeografischer Ebene möglich ist (d.h. bei den stärker aufgegliederten Bezugseinheiten sollte es sich um Untereinheiten der jeweiligen biogeografischen Region handeln).

Da die Zielsetzung des für das Jahr 2007 bevorstehenden Berichts in einer ersten Bewertung des Erhaltungszustands besteht, sollten die Mitgliedstaaten ihre Aufmerksamkeit vor allem auf die jeweils bestmögliche Bestandsaufnahme und Beurteilung der Situation richten, so wie sie sich im Jahre 2006, d.h. zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts, darstellt.

Die Bewertungsschemata für die jeweilige biogeografische Region

Die Anhänge C und E enthalten die Bewertungsschemata für Arten und Lebensräume.

Zur Unterstützung und Harmonisierung der Bewertung des Erhaltungszustand durch die MS in der jeweiligen biogeografischen Region wurde ein Bewertungsschema erarbeitet, in dem die wichtigsten der nach der Richtlinie vorgesehenen Kriterien enthalten sind. Ein dreistufiges System wird zugrunde gelegt (günstiger, unzureichender und schlechter Erhaltungszustand). Hinzu kommt die Angabe „unbekannt“ (bei Vorliegen eines sehr gravierenden Mangels an Daten).

Die erste Bewertung des Erhaltungszustands sollte auf den besten zum Zeitpunkt der Auswertung verfügbaren Daten beruhen und einen Gesamtüberblick über die Lage der jeweiligen Art bzw. des jeweiligen Lebensraums ermöglichen. Im Hinblick auf die Trendbeurteilung können, soweit verfügbar, Daten aus der Zeit um das Inkrafttreten der Richtlinie (1994) als Bezugszeitraum herangezogen werden, doch wo dies nicht der Fall ist und Daten zur Trendentwicklung, die längere oder kürzere Zeiträume erfassen, zur Verfügung stehen oder sinnvoller erscheinen, um den Status einer Art oder eines Lebensraums zu beschreiben, sollte statt dessen in dieser ersten Bestandsaufnahme auf diese zurückgegriffen werden. Mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit der Daten sollten die neuen Mitgliedstaaten zur Einschätzung der Trendentwicklung soweit möglich ebenfalls Daten von 1994 mit heranziehen.

Die Populationen sollten unabhängig von politischen Grenzen als biologische Populationen gesehen werden, so dass z.B. marginale Populationen in einem bestimmten Staat/ einer bestimmten Region nicht als klein/vereinzelt bewertet werden sollten, wenn eine Mischung der Gene mit Populationen in benachbarten politischen Gebieten vorliegt. In solchen Fällen wird vorgeschlagen, dass die betreffenden zwei (oder mehr) Staaten die Bewertung gemeinsam vornehmen, wenn auch die Ergebnisse – im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Situation - von beiden getrennt vorgelegt werden sollten.

Aktualisierte Standarddatenbögen (SDB) – Datengrundlage von Natura 2000

In Zukunft sind mehr oder weniger regelmäßige Aktualisierungen von SDB (Natura 2000-Datengrundlage) erforderlich, um sicherzustellen, dass die entsprechende aktualisierte Information für die verschiedenen Zwecke vorliegt. Konkrete Verfahren in Bezug auf Form und Zeitpunkt der Aktualisierungen sind im Habitat-Ausschuss abzustimmen.

Begriffserläuterungen

Aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet (*natural range*): siehe Anhang F

Günstiges natürliches Verbreitungsgebiet (*favourable reference range*)

Gebiet innerhalb dessen alle für eine biogeografische Region bedeutenden ökologischen Variationen des Lebensraums/der Art vorkommen und das groß genug ist, um das langfristige Überleben des Lebensraums/der Art zu ermöglichen. Als günstiger Referenzwert muss ein sowohl in Bezug auf Größe als auch Verteilung zumindest dem Verbreitungsgebiet zur Zeit des Inkrafttretens der Richtlinie entsprechendes Gebiet herangezogen werden. War das Verbreitungsgebiet nicht von ausreichender Größe, um einen günstigen Erhaltungszustand zu ermöglichen, sollte der Referenzwert für das günstige Verbreitungsgebiet dies berücksichtigen und größer sein (in einem solchen Fall kann es sinnvoll sein, bei der Abgrenzung des günstigen Verbreitungsgebiets auf Informationen über die historische Ausdehnung und Verteilung zurückzugreifen); Eine Experteneinschätzung nach den besten fachlichen Erkenntnissen („*best expert judgement*“) kann in Ermangelung anderweitiger Daten herangezogen werden.

Günstiger Gesamtbestand (Arten) (*favourable reference population(species)*)

Die in einer gegebenen biogeografischen Region zur Sicherstellung des langfristigen Fortbestands der Art als minimal erforderlich erachtete Populationsgröße; der günstige Referenzwert muss mindestens der bei Inkrafttreten der Richtlinie vorliegenden Populationsgröße entsprechen; bei der Definition des günstigen Gesamtbestands kann es sinnvoll sein, Informationen zur historischen Verbreitung/Population mit heranzuziehen. Eine Experteneinschätzung nach den besten fachlichen Erkenntnissen („*best expert judgement*“) kann in Ermangelung anderweitiger Daten herangezogen werden.

Günstige Gesamtfläche (Lebensraumtyp) (*favourable reference area (hab.)*)

Als erforderliche Mindestgröße erachtete Gesamtfläche zur Sicherung des langfristigen Fortbestands des jeweiligen Lebensraumtyps innerhalb einer gegebenen biogeografischen Region. Mit inbegriffen sein sollten die zur Wiederherstellung oder Entwicklung erforderlichen Flächen für Lebensraumtypen, deren bisherige Ausdehnung nicht ausreichend ist, um ihren langfristigen Fortbestand sicherzustellen. Der günstige Referenzwert (*favourable reference value*) muss mindestens der bei Inkrafttreten der Richtlinie vorliegenden Gesamtfläche entsprechen; bei der Definition der günstigen Gesamtfläche (*favourable reference area*) kann es sinnvoll sein, Information über die historische Verbreitung mit heranzuziehen. Eine Experteneinschätzung nach den besten fachlichen Erkenntnissen („*best expert judgement*“) kann in Ermangelung anderweitiger Daten herangezogen werden.

Liste von Folgeaufgaben für 2005/2006 (mit SWG und ETC-BD)

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses, wie günstige Referenzwerte („*favourable reference values*“) bestimmt werden sollten und Prüfung dieses gemeinsamen Konzepts anhand von praktischen Beispielen (Aufnahme der Grundsätze in einen zusammen mit der SWG zu erarbeitenden ETC-BD-Leitfaden (*ETC-BD Guidance Document*)).
- Weitere Erläuterungen und Hinweise im Zusammenhang mit dem Einsatz der jeweiligen Bewertungsschemata und den Berichtsformaten (Anhänge B, C, D und E), weitere Erarbeitung von Begriffsbestimmungen bzw. sonstigen Festlegungen (z.B. Referenzlisten für

Gefährdungen und Beeinträchtigungen, „typische Arten“ der Lebensraumtypen („*typical species for habitats*“) und Beispiele (in ETC-BD-Leitfaden aufzunehmen)).

- Erstellung eines elektronischen Berichtsformats für den Erhaltungszustand (ETC und DG Environment).
- Begleitung der erzielten Fortschritte in den Mitgliedstaaten, Prüfung der angewandten Methodik
- Prüfung in Bezug auf weitere Synergien mit anderweitigen Berichtspflichten (z.B. im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie).

Inhalt der Anhänge

- Anhang A:** Allgemeines Berichtsformat für den Zeitraum von 2001 – 2006
- Anhang B:** Berichtsformat für den Erhaltungszustand einer Art
- Anhang C:** Bewertungsschemata (*evaluation matrix*) für den Erhaltungszustand einer Art
- Anhang D:** Berichtsformat für den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps
- Anhang E:** Bewertungsschemata für den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps
- Anhang F:** Definition von Schlüsselbegriffen: Natürliches Verbreitungsgebiet („*Natural range*“)

Allgemeines Berichtsformat für den Zeitraum von 2001 – 2006

Schwerpunkt dieses zweiten Berichts ist eine erste Bestandsaufnahme des Erhaltungszustandes aller Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ein vollumfänglicher Bericht über aktive Managementmaßnahmen und ihre Auswirkung auf den Erhaltungszustand wäre deshalb verfrüht und sollte erst mit dem 3. Umsetzungsbericht beginnen. Die Berichtspflichten nach Artikel 17 Absatz 1 umfassen allerdings mehr als den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Ergebnisse der Überwachung nach Artikel 11.

Da die Mitgliedstaaten bereits damit begonnen haben, für die erforderlichen Managementinstrumente, einschließlich Bewirtschaftungsplänen, für eine große Anzahl von Gebieten zu sorgen sowie sonstige Maßnahmen voranzubringen, sollte der Bericht auch kurze zusammenfassende Angaben zum jeweils erzielten Fortschritt enthalten. Jeder Mitgliedstaat sollte einen Nationalen Bericht vorlegen, in dem gegebenenfalls die von den verschiedenen kleineren Gebietseinheiten des betreffenden Staates erstellten Berichte in konsolidierter Form enthalten sind.

Aus der beigefügten Tabelle ist ersichtlich, welche Art von Angaben der zweite Umsetzungsbericht - abgesehen von der auf den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezogenen Informationen - enthalten sollte. Einige Angaben sind als „freiwillig“ gekennzeichnet, d.h. die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, ob sie dazu Angaben machen möchten oder nicht. Darüber hinaus – auch wenn die entsprechenden Informationen der Kommission auch über anderweitige Instrumente zugänglich sind (Datengrundlage zur Umsetzung in nationales Recht, Datengrundlage für Natura 2000), sollten in den Nationalberichten

- zur Information einer breiteren Öffentlichkeit – Informationen über den rechtlichen Rahmen und die Umsetzung von Natura 2000 enthalten sein.

Vorschlag für die Form, in der die Daten vorgelegt werden sollen

1. Rechtlicher Rahmen		
Rechtsvorschriften	Liste der Rechtsvorschriften mit denen die Richtlinie auf nationaler und/oder regionaler Ebene umgesetzt wird	Kann durch Internet-Adresse ersetzt werden, insoweit als diese Information verfügbar ist
2. Stand der Ausweisung von Natura 2000-Flächen		
Gebietskennzeichnung	biogeografische Region	
	Anzahl von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung	wo erforderlich getrennte Zahlenangaben für marine und terrestrische Flächen
	Gesamtfläche der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	wo erforderlich getrennte Zahlenangaben für marine und terrestrische Flächen
	Anzahl von Gebieten, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen sind	wo erforderlich getrennte Zahlenangaben für marine und terrestrische Flächen

	Gesamtfläche besonderer Schutzgebiete	wo erforderlich getrennte Zahlenangaben für marine und terrestrische Flächen
3. Managementinstrumente nach Art. 6 Abs. 1		
Bewirtschaftungspläne	Anzahl von Gebieten, für die bereits umfassende Bewirtschaftungspläne vorliegen (mit Liste der Gebiete)	
	Anzahl der Gebiete, für die umfassende Bewirtschaftungspläne in Vorbereitung sind	Angaben freiwillig
Managementgremien	Anzahl der Gebiete, für die Managementgremien eingerichtet worden sind (mit Liste der Gebiete und Art der eingerichteten Managementgremien)	
Sonstige Planungsinstrumente	Anzahl der Gebiete, für die kein spezieller Bewirtschaftungsplan vorliegt, bei denen aber die Naturschutzziele in den entsprechenden Flächen- und Gebietsplanungsinstrumenten bereits enthalten sind (mit Liste von Gebieten und Art der eingesetzten Planungsinstrumente)	Hierzu gehören z.B. Flächennutzungspläne, land- oder forstwirtschaftsbezogene Pläne, allgemeine gebietsbezogene Planung wie Raumordnung, usw.
Andere als Planungsinstrumente (z.B. Vereinbarungen zur Bewirtschaftung)	Anzahl der Gebiete, für die Naturschutzziele nicht in einem Flächen- bzw. Gebietsplanungsinstrument (spezieller Bewirtschaftungsplan oder anderweitiges Instrument) definiert werden, sondern in denen sonstige Managementmaßnahmen vorliegen (mit Liste von Gebieten und Art der eingesetzten Instrumente)	
4. Erhaltungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Erhaltungszustand (Art. 17 Abs. 1)		
	Allgemeine Beschreibung der wichtigsten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen (Überblick auf nationaler Ebene, keine detaillierten auf die Einzelgebiete bezogenen Angaben/ Darstellungen)	
	Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand (allgemeiner Überblick auf nationaler Ebene, unter Angabe der von den jeweiligen Maßnahmen betroffenen Arten bzw. Habitaten, Auswirkungen auf Erhaltungszustand und betroffene Fläche)	Angaben freiwillig
5. Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Lebensräume und Lebensstätten von Arten und der Störung von Arten (Art. 6 Abs. 2)		
	Allgemeine Angaben zu den wichtigsten ergriffenen Maßnahmen (Überblick auf nationaler Ebene, keine auf Einzelgebiete bezogene Angaben)	
6. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung von Plänen und Projekten ergriffen wurden (Art. 6, Absätze 3 und 4)		
	Anzahl von Projekten/Plänen, für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlich waren (mit Liste von Gebieten und Art der entsprechenden Projekte)	
	Anzahl von Projekten/Plänen, für die eine Stellungnahme der Kommission einzuholen war (mit Liste von Gebieten und Art der betroffenen Projekte)	
	Auswirkungen von Projekten, bei denen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, bezogen auf den Erhaltungszustand (allgemeiner Überblick auf nationaler Ebene unter Angabe der von den Projekten betroffenen Arten bzw. Habitats, Auswirkungen der Projekte und der Ausgleichsmaßnahmen – möglichst getrennt aufgeführt -, betroffene Fläche und Angaben darüber, ob eine Folgeprüfung für die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurde)	Angaben freiwillig
7. Finanzierung (Art. 8)		

	Geschätzte jährliche Gesamtkosten für die Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete	Angaben freiwillig
	Die Maßnahmen sind wesentlich für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten (Übersicht auf nationaler Ebene) (Art. 8 Abs. 2).	Angaben freiwillig
	Geschätzte jährliche Kosten für die Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2	Angaben freiwillig
	Co-Finanzierung durch EU für Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 2 (können nach Habitaten und Arten getrennt aufgeführt werden)	Angaben freiwillig
8. Zur Gewährleistung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes ergriffene Maßnahmen (Art. 10)		
	Allgemeine Darstellung der wichtigsten ergriffenen Maßnahmen (Übersicht auf nationaler Ebene, keine detaillierten auf Einzelgebiete bezogenen Angaben)	Angaben freiwillig
9. Zur Schaffung eines Überwachungssystems ergriffene Maßnahmen (Art. 11)		
	Die wichtigsten Maßnahmen zur Schaffung eines Überwachungs- und Monitoringsystems für den Erhaltungszustand der in Artikel 2 der Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	
10. Maßnahmen zur Gewährleistung des Artenschutzes (Artikel 12-16)		
Zum Schutz von streng geschützten Arten ergriffene Maßnahmen (Art.12, Art.13)	Maßnahmen zur Schaffung eines strengen Schutzsystems für Anhang IV-Arten (nach Artengruppen oder ggf. nach Arten auflisten)	
	Besteht ein System zur Kontrolle des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens von Arten (Artikel 12, Absatz 4)? Welche Arten sind betroffen? Wie wird sichergestellt, dass keine signifikanten negativen Auswirkungen für diese Arten zu befürchten sind?	
Entnahme/Nutzung (Art.14 Art.15)	Welche hauptsächlich allgemeinen Maßnahmen wurden ergriffen, um die Entnahme von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V aus der Natur und ihre Nutzung zu regeln? Welche Arten sind betroffen? (Bitte auflisten)	
	Welche Art der Kontrolle gibt es, um sicherzustellen, dass die in Anhang IV a und V a aufgeführten Arten keinen nicht-selektiven Mitteln und Methoden des Fangens und Tötens anheimfallen? (Art. 15)	
11. Unterstützende Maßnahmen und zusätzliche Vorschriften und Bestimmungen		
Forschung (Art.18)	Allgemeine Angaben zu den wichtigsten Bemühungen und ihren Ergebnissen (Angabe der wichtigsten Projekte)	Angaben freiwillig
(Wieder) Ansiedlung von Arten (Art.22a)	Bezeichnung der Art, EU-Code	Angaben freiwillig
	Hat erfolgreiche Wiederansiedlung stattgefunden? (Ja/Nein)	Angaben freiwillig (mit Angaben dazu, ob natürliche Vermehrung bereits stattgefunden hat und/oder die Population im Wachsen begriffen ist)
	günstiger Erhaltungszustand (Ja/Nein)	Angabe freiwillig (Angabe, ob die wiederangesiedelte Art den FCS bereits erreicht hat)

Absichtliche Ansiedlung nichtheimischer Arten (Art. 22 Abs. b)	Angesiedelte Art (lat. Bezeichnung)	Angaben freiwillig
	Liste der betroffenen Arten und/oder Lebensräume der Anhänge I, II oder IV	Angaben freiwillig
	Ergriffene Regulierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren/Schäden	Angaben freiwillig
Bildung und Erziehung/ Information (Art.22 c)	Allgemeine Angaben zu den wichtigsten ergriffenen Maßnahmen	Angaben freiwillig

Berichtsformat für die wichtigsten Ergebnisse von Monitoring und Überwachung gemäß Artikel 11 für Anhang II-, IV- und V-ARTEN

Detaillierte fachliche Vorgaben werden nach Abstimmung mit dem Habitat-Ausschuss im Rahmen eines Leitfadens entwickelt, der von ETC-BD in Zusammenarbeit mit der SWG erarbeitet werden soll.

Daten		Bemerkungen/Leitlinien für vorzulegende Daten
Nationale Ebene		
Artencode		Artencode entsprechend Standarddatenbögen, z.B. 1061
Mitgliedstaat		Der Mitgliedstaat, für den die angegebenen Daten gelten (Bezeichnung anhand des 2-Buchstaben-ISO-Codes)
Betreffende biogeografische Regionen innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaates		Alpin (ALP), Atlantisch (ATL), Boreal (BOR), Kontinental (CON), Mediterran (MED), Makaronesisch (MAC), Pannonisch (PAN)
aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet		aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet innerhalb des betreffenden Staates
	Karte	Karte in Form eines GIS-Datenformats (Vektor- oder Rasterkarte), zusammen mit relevanten Metadaten

Biogeografische Ebene		
(für jede einzelne der betreffenden biogeografischen Regionen ausfüllen)		
Biogeografische Region		Alpin (ALP), Atlantisch (ATL), Boreal (BOR), Kontinental (CON), Mediterran (MED), Makaronesisch (MAC), Pannonisch (PAN)
Veröffentlichte Quellen		Wenn im folgenden angegebene Daten aus veröffentlichten Quellen stammen, bitte Literaturhinweise oder Link zu Internetadresse/n angeben
Aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet		Verbreitung innerhalb der betreffenden biogeografischen Region (Definition siehe Anhang F, weitere Vorgaben zur Abgrenzung des Verbreitungsgebietes werden im Rahmen des Leitfadens von ETC-BD erarbeitet)
	Gesamtfläche	Gesamtfläche des Verbreitungsgebietes innerhalb der betreffenden biogeografischen Region in km ²
	Datum	Datum/Zeitraum zu dem/innerhalb dessen diese Fläche bestimmt wurde
	Datenqualität	3 = gut 2 = mittel 1 = schlecht
	Trend	0 = stabil +xx% = Nettozunahme in xx% - xx% = Nettoverlust in xx% Falls bekannt, bitte Ausmaß bzw. Umfang der Veränderung in km ² angeben
	Zeitraum der erfassten Trendentwicklung	Beginn und Ende des Zeitraums innerhalb dessen der Trend festgestellt wurde (z.B. 1981 – 1991)

Gründe der ausgeführten Trendentwicklung	Angenommene Hauptgründe für eine Änderung der Verbreitung (soweit bekannt) 0 = unbekannt 1 = verbesserte Erkenntnisse/genauere Daten 2 = Klimaveränderungen 3 = direkte menschliche Einflüsse (Wiederherstellung, Verschlechterung, Zerstörung) 4 = indirekte anthropo(zoo)gene Einflüsse 5 = natürliche Abläufe und Prozesse 6 = sonstige (bitte aufführen)
Population	
Verbreitungskarte	Vorkommen/Nichtvorkommen (Karte auf GIS-Grundlage, Vektor- oder Rasterkarte)
Geschätzte Populationsgröße	Gesamtpopulation in der jeweiligen biogeografischen Region des betreffenden Staates (Daten oder bestmögliche Schätzung), Individuenzahl oder ersatzweise anderweitige Größe (z.B. Paare, brütende Männchen, Anzahl der Kolonien/Stätten etc.)
Datum der Schätzung	Datum/Zeitraum zu dem/innerhalb dessen die Populationsgröße bestimmt wurde
Angewandte Methode	3 = auf der Grundlage einer Gesamtbestandsaufnahme 2 = Extrapolation aus Erhebungen in Bezug auf Teilpopulation, Stichproben 1 = auf der Grundlage von Expertengutachten/-schätzung
Datenqualität	3 = gut 2 = mittel 1 = schlecht
Trend	0 = stabil + xx% = Nettozunahme in xx% - xx% = Nettoverlust in xx% Falls bekannt, bitte Ausmaß der Veränderung als Individuenzahl (oder ersatzweise sonstige relevante Größe), bezogen auf die biogeografische Region, angeben
Zeitraum der erfassten Trendentwicklung	Beginn und Ende des Zeitraums innerhalb dessen der Trend festgestellt wurde
Gründe der ausgeführten Trendentwicklung	Angenommene Hauptgründe für eine Populationsveränderung (soweit bekannt) 0 = unbekannt 1 = verbesserte Erkenntnisse/genauere Daten 2 = Klimaveränderungen 3 = direkte menschliche Einflüsse (Wiederherstellung, Verschlechterung, Zerstörung/Vernichtung) 4 = indirekte anthropo(zoo)gene Einflüsse 5 = natürliche Prozesse/Abläufe 6 = sonstige (bitte aufführen)
Begründung des zur Bestimmung der Trendentwicklung herangezogenen %-Wertes	Verwendet ein Mitgliedsstaat bei der Trendermittlung nicht den vorgesehenen Wert von 1 % pro Jahr, sollte dies hier in diesem Feld ausreichend begründet werden.
Hauptbeeinträchtigungen	Aufzählung der Hauptbeeinträchtigungen für die Art und/oder ihr/e Habitat/e in Vergangenheit und Gegenwart (vergangene/gegenwärtige Belastungen). Bitte verwenden Sie die Codes aus Anhang E der Standarddatenbögen (bis zur 2. bzw. 3. Ebene) (Es ist möglich, dass diese in absehbarer Zukunft überarbeitet werden müssen.) z.B. 160 (Forstwirtschaft allgemein) 167 (Nutzung ohne Wiederbepflanzung)

Gefährdungen	Aufzählung der Gefährdungen, die sich auf den langfristigen Fortbestand der Art und/oder ihres Habitats/ihrer Habitate auswirken (zukünftige/ in absehbarer Zeit zu erwartende Auswirkungen). Bitte verwenden Sie die Codes aus Anhang E der Standarddatenbögen (bis zur 2. bzw. 3. Ebene) (Es ist möglich, dass diese in absehbarer Zukunft überarbeitet werden müssen.)
Habitat der jeweiligen Art	
geschätzte Größe	geschätzte Fläche in km ²
Zeitpunkt der Schätzung	Datum/Zeitraum zu dem/innerhalb dessen die Fläche des Habitats bestimmt wurde
Datenqualität	3 = gut 2 = mittel 1 = schlecht
Trend	0 = stabil + = Nettozunahme - = Nettoverlust
Zeitraum der erfassten Trend-Entwicklung	Beginn und Ende des erfassten Zeitraums
Gründe für die angegebene Trend-entwicklung	Angenommene Hauptgründe für eine Änderung der Ausdehnung des Habitats der Art (soweit bekannt) 0 = unbekannt 1 = verbesserte Erkenntnisse/genauere Daten 2 = Klimaveränderungen 3 = direkte menschliche Einflüsse (Wiederherstellung, Verschlechterung, Zerstörung) 4 = indirekte anthropo(zoo)gene Einflüsse 5 = natürliche Abläufe und Prozesse 6 = sonstige (bitte auflisten)
Zukunftsansichten	Ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert? 1 = gute Aussichten (<i>good prospects</i>) 2 = unzureichend (<i>poor prospects</i>) 3 = schlechte Aussichten (<i>bad prospects</i>)
Ergänzende Information	
Günstiges natürliches Verbreitungsgebiet (<i>favourable reference range</i>)	in km ² ; (+ Vektor- oder Rasterkarte, falls machbar); siehe Definition in DocHab-04-03/03 rev.3
Günstige Gesamtpopulation (<i>favourable reference population</i>)	Individuenzahl oder, ersatzweise, sonstige Größe (z.B. Anzahl von Paaren, brütenden Männchen, Kolonien/Stätten), siehe Definition in DocHab-04-03/03 rev. 3
Geeignetes Habitat für die Art	Fläche des geeigneten Habitats in km ² -Habitatfläche, die von der betreffenden Art potentiell genutzt werden könnte (falls vorhanden)
Sonstige Information von Belang	
Schlussfolgerungen (Bewertung des am Ende des Berichtszeitraums bestehenden Erhaltungszustandes)	
Verbreitung	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)
Population	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)
Habitat für die betreffende Art	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)
Zukunftsansichten	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)

Bewertung des Erhaltungszustandes von ARTEN

Allgemeine Bewertungsgrundlage (aufgegliedert nach biogeografischer Region innerhalb des Mitgliedstaates)

Parameter	Erhaltungszustand			
	Günstig (Favourable) (grün)	Ungünstig- unzureichend (Unfavourable- Inadequate) (gelb)	Ungünstig-schlecht (Unfavourable- Bad) (rot)	Unbekannt (Unknown) Daten nicht aus- reichend für Bewertung
aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet¹	stabil (Abnahme und Zunahme ausgeglichen); oder zunehmend <u>UND</u> nicht unterhalb des günstigen natürlichen Verbreitungsgebietes („favourable reference range“)	anderweitige Kombination	starker Rückgang: entsprechend einem Rückgang von mehr als 1 % pro Jahr innerhalb des vom jeweiligen Mitgliedsstaat genannten Zeitraums <u>ODER</u> mehr als 10 % unterhalb des günstigen natürlichen Verbreitungsgebietes („favourable reference range“)	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Population	Population/en nicht kleiner als die günstige Gesamtpopulation („favourable reference population“) <u>UND</u> Fortpflanzung, Mortalität und Altersstruktur nicht vom Normalwert abweichend (Angaben soweit Daten hierzu vorliegen)	anderweitige Kombination	starker Rückgang: entsprechend einem Verlust von mehr als 1 % pro Jahr (%-Wert des Mitgliedstaates kann bei entsprechender Begründung hiervon abweichen) innerhalb des vom jeweiligen Mitgliedsstaat genannten Zeitraums <u>UND</u> unterhalb des Wertes für eine günstige Gesamtpopulation („favourable reference population“). <u>ODER</u> mehr als 25 % unterhalb der günstigen Gesamtpopulation <u>ODER</u> Fortpflanzung, Mortalität und Altersstruktur weichen stark von den normalen Parametern ab (Angaben soweit Daten hierzu vorliegen)	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.

¹ Verbreitung innerhalb der betreffenden biogeografischen Region (Definition siehe Anhang F, weitere Hinweise zur Darstellung des Verbreitungsgebietes (z.B. Maßstab und Methodik) sind im vorgesehenen von ETC-BD in Zusammenarbeit mit der SWG zu erarbeitenden Leitfadentexten enthalten.

Habitat der Art	Die Habitatfläche ist groß genug (und stabil oder zunehmend) <u>UND</u> die Habitatqualität eignet sich für den langfristigen Fortbestand der Art.	anderweitige Kombination	Die Habitatfläche ist klar erkennbar nicht groß genug, um den langfristigen Fortbestand der Art sicherzustellen. <u>ODER</u> Die Habitatqualität ist schlecht und ermöglicht damit klar erkennbar nicht den langfristigen Fortbestand der Art.	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Zukunftsaussichten (im Hinblick auf Population, Verbreitung und Verfügbarkeit von Habitat)	Wesentliche Belastungs- und Gefährdungsfaktoren für die Art sind nicht signifikant, der Fortbestand der Art ist somit langfristig gesichert.	anderweitige Kombination	Auswirkung von Belastungs- und Gefährdungsfaktoren auf die Art gravierend, sehr schlechte Zukunftsaussichten, langfristiger Fortbestand der Art gefährdet	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes	Alle Punkte grün ODER drei mal grün und einmal „unbekannt“	ein Punkt oder mehrmals gelb, aber kein einziges mal rot	ein Punkt oder mehrmals rot	zwei Punkte oder mehr „unbekannt“ in Kombination mit grün oder alle Punkte „unbekannt“

Berichtsformat für die wichtigsten Ergebnisse der Überwachung nach Artikel 11 für Lebensraumtypen des Anhang I

Detaillierte fachliche Vorgaben werden nach Abstimmung mit dem Habitat-Ausschuss im Rahmen eines von ETC-BD in Zusammenarbeit mit der SWG zu erarbeitenden Leitfadens entwickelt.

Daten	Anmerkungen/Erläuterungen bzw. Leitlinien für Berichtsdaten
Nationale Ebene	
Code des Lebensraumtyps	Aus Anhang I der FFH-Richtlinie, z.B. 1110 (keine Untertypen verwenden)
Mitgliedstaat	Der Mitgliedstaat, auf den sich die Angaben beziehen (2-Buchstaben-ISO-Code)
Betreffende biogeografische Region innerhalb des Mitgliedstaates	Alpin (ALP), Atlantisch (ATL), Boreal (BOR), Kontinental (CON), Mediterran (MED), Makaronesisch (MAC), Pannonisch (PAN)
aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet	aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet innerhalb des betreffenden Staates
Karte	Karte in Form eines GIS-Datenformats (Vektor- oder Rasterkarte), zusammen mit relevanten Metadaten

Biogeografische Ebene (für alle der betroffenen biogeografischen Regionen ausfüllen)	
Biogeografische Region	Alpin (ALP), Atlantisch (ATL), Boreal (BOR), Kontinental (CON), Mediterran (MED), Makaronesisch (MAC), Pannonisch (PAN)
Veröffentlichte Quellen	Falls die im folgenden angegebenen Daten aus Veröffentlichungen stammen, bitte Literaturhinweise oder Internetzugänge angeben
aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet	innerhalb der jeweiligen biogeografischen Region (Definition siehe Anhang F, weitere Vorgaben zur Abgrenzung des Verbreitungsgebietes werden im Rahmen des ETC-BD Guidance document (Leitlinien) erarbeitet)
Gesamtfläche	Gesamtfläche des Verbreitungsgebietes innerhalb der jeweiligen biogeografischen Region in km ²
Zeitpunkt	Zeitpunkt (bzw. Zeitraum) innerhalb dessen Vorkommen und Ausdehnung bestimmt wurden
Datenqualität	3 = gut 2 = mittel 1 = schlecht
Trend	0 = stabil + xx % = Nettozunahme um xx % - xx % = Nettoverlust xx % Falls bekannt, Ausmaß der Veränderung in km ² angeben
Zeitraum der erfassten Trendentwicklung	Beginn und Ende des Zeitraums für den der Trend festgestellt wurde (z.B. 1981 – 1991)

Gründe der ausgeführten Trendentwicklung	angenommene Hauptgründe für Veränderung in Bezug auf das aktuelle natürliche Verbreitungsgebiet soweit bekannt 0 = unbekannt 1 = verbesserte Erkenntnisse/genauere Daten 2 = Klimaveränderungen 3 = direkte menschliche Einflüsse (Wiederherstellung, Verschlechterung, Zerstörung) 4 = natürliche Abläufe und Prozesse 5 = indirekte anthropo(zoo)gene Einflüsse 6 = sonstige (bitte angeben)
Aktuelle Fläche des Lebensraumtyps	aktuelle Fläche des betreffenden Lebensraumtyps innerhalb der jeweiligen biogeografischen Region (in km ²)
Verbreitungskarte	Vorkommen/Nicht-Vorkommen, auf GIS-Grundlage erstellte Karte verwenden (Vektor- oder Rasterkarte)
Gesamtfläche	in km ²
Zeitpunkt	Zeitpunkt/ Zeitraum, zu dem/ innerhalb dessen die Gesamtfläche bestimmt wurde
Methode	3 = auf dem Boden ermittelt 2 = auf der Grundlage von Fernerkundungs-Daten 1 = auf der Grundlage von Expertengutachten/-schätzung
Datenqualität	3 = gut 2 = mittel 1 = schlecht
Trend	0 = stabil + xx % = Nettozunahme in xx % - xx % = Nettoverlust in xx % falls bekannt, Ausmaß der Veränderung in km ²
Zeitraum der erfassten Trendentwicklung	Beginn und Ende des Zeitraums, für den der Trend festgestellt wurde
Gründe der ausgeführten Trendentwicklung	angenommene Hauptgründe für die Veränderung der aktuellen Fläche, soweit bekannt 0 = unbekannt 1 = verbesserte Erkenntnisse/genauere Daten 2 = Klimaveränderungen 3 = direkte menschliche Einflüsse (Wiederherstellung, Verschlechterung, Zerstörung) 4 = natürliche Abläufe und Prozesse 5 = indirekte anthropo(zoo)gene Einflüsse 6 = sonstige (bitte auflühren)
Begründung der zur Bestimmung der Trendentwicklung herangezogenen %-Werte	Verwendet ein Mitgliedsstaat bei der Trendabschätzung nicht den vorgesehenen Bezugswert von 1 % pro Jahr, sollte dies hier in diesem Feld ausreichend begründet werden.
Hauptbeeinträchtigungen	Hauptbeeinträchtigungen für den Lebensraumtyp in Vergangenheit und Gegenwart (vergangene/gegenwärtige Belastungen) Bitte Codes aus Anhang E der Standarddatenbögen bis zur 2. bzw. 3. Ebene verwenden. (Es ist möglich, dass diese in absehbarer Zeit überarbeitet werden müssen.) z.B. 160 General Forestry management (Forstwirtschaft allgemein) 167 Exploitation without replanting (Nutzung ohne Wiederbepflanzung)

Gefährdungen	Aufzählung der Gefährdungen, die sich auf den langfristigen Fortbestand des Lebensraumtyps auswirken (zukünftige/in absehbarer Zeit zu erwartende Auswirkungen). Bitte Codes aus Anhang E der Standarddatenbögen bis zur 2. bzw. 3. Ebene verwenden. (Es ist möglich, dass diese in absehbarer Zeit überarbeitet werden müssen.)
Ergänzende Information	
Günstiges natürliches Verbreitungsgebiet (<i>favourable reference range</i>)	in km ² + Karte (Vektor- oder Rasterkarte); siehe Definition in DocHab-04-03/03 rev.3
Günstige Gesamtfläche (<i>favourable reference area</i>)	in km ² ; siehe Definition in DocHab-04-03/03 rev.3
Lebensraumtypische Arten	Angabe der als typische Arten herangezogenen Arten und Beschreibung der zur Bewertung ihres Zustandes verwendeten Methode
Sonstige Information von Belang	
Schlussfolgerungen (Bewertung des am Ende des Berichtszeitraums bestehenden Erhaltungszustands)	
aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet (Range)	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)
aktuelle Fläche (Area)	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)
Spezielle Strukturen und Funktionen (einschließlich typische Art/en)	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)
Zukunftsaussichten	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes	günstig (FV) / unzureichend (U1)/ schlecht (U2)/ unbekannt (XX)

zu Fußnote 1) „Bei der Zuordnung „Unfavourable“ (Ungünstig) kann ein Zeichen (z.B. Pfeil) zur Kennzeichnung von Habitaten herangezogen werden, bei denen eine Regeneration feststellbar ist“.

Bewertung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen

Allgemeine Bewertungsgrundlage (aufgegliedert nach biogeografischer Region innerhalb des Mitgliedstaates)

Parameter	Erhaltungszustand			
	Günstig Favourable (grün)	Ungünstig- unzureichend Unfavourable- Inadequate (gelb)	Ungünstig- schlecht Unfavourable- Bad (rot)	Unbekannt Unknown (Angaben für Bewer- tung nicht ausrei- chend)
aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet (Range ¹)	stabil (Abnahme und Zunahme ausgeglichen) oder zunehmend <u>UND</u> nicht kleiner als „günstiges natürliches Verbreitungsgebiet“ (<i>favourable reference range</i>)	anderweitige Kombination	starke Abnahme; entsprechend einem Verlust von mehr als 1 % pro Jahr innerhalb des vom jeweiligen Mitgliedstaat genannten Zeitraums <u>ODER</u> mehr als 10 % unterhalb des Wertes für ein „günstiges natürliches Verbreitungsgebiet“ (<i>favourable reference range</i>)	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
aktuelle Fläche des Lebensraumtyps innerhalb des aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes	stabil (Abnahme und Zunahme im ausgeglichen oder zunehmend <u>UND</u> nicht kleiner als „günstige Gesamtfläche“ (<i>favourable reference area</i>) <u>UND</u> ohne signifikante Änderungen des Verteilungsmusters innerhalb des jeweiligen aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes (Range ¹) (so weit Daten hierzu vorliegen)	anderweitige Kombination	starke Abnahme der aktuellen Fläche entsprechend einer Abnahme von mehr als 1 % pro Jahr (der Eckwert des jeweiligen Mitgliedstaates kann bei entsprechender Begründung hiervon abweichen) innerhalb des vom jeweiligen Mitgliedsstaat genannten Zeitraums <u>ODER</u> mit größeren Flächenverlusten innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes <u>ODER</u> mehr als 10 % unterhalb der „günstigen Gesamtfläche“ (<i>favourable reference area</i>)	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Spezifische Strukturen und Funktionen (einschließlich lebensraumtypischer Arten)³	Strukturen und Funktionen einschl. typische Art/en) guterhalten, keine signifikanten Verschlechterungen/Belastungen	anderweitige Kombination	Mehr als 25 % der Fläche ist „ungünstig“ in Bezug auf ihre speziellen Strukturen und Funktionen (einschl. typische Arten) ⁴ .	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.

Zukunfts-aussichten (in Bezug auf aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet, aktuelle Fläche und Strukturen und Funktionen)	Zukunfts-aussichten für den Lebensraumtyp ausgezeichnet/gut, keine signifikanten Auswirkungen von Gefährdungen zu erwarten; langfristiger Fortbestand gesichert	anderweitige Kombination	Zukunfts-aussichten für den Lebensraumtyp schlecht, starke Auswirkung von Gefährdungsfaktoren zu erwarten; langfristiger Fortbestand nicht gesichert	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes	alle grün ODER drei grün und ein „unbekannt“	ein oder mehrere gelb, aber kein rot	ein oder mehrere rot	zwei oder mehr „unbekannt“, kombiniert mit grün, oder alle „unbekannt“

Anmerkungen in Anhang E:

- 1) aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet innerhalb der betreffenden biogeografischen Region (Definition siehe Anhang F, weitere Hinweise zur Darstellung des aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes (z.B. Maßstab und Methode) sind in dem von ETC-BD in Zusammenarbeit mit der SWG zu erarbeitenden Leitfaden (Guidance Document) enthalten.
- 2) Es können Situationen auftreten, in denen sich eine Lebensraumtypenfläche verkleinert hat, obwohl sie oberhalb des Wertes für eine günstige Gesamtfläche („*Favourable Reference Area*“) lag, weil Managementmaßnahmen, die zur Wiederherstellung eines anderen Anhang I – Lebensraumtyps oder des Habitats einer Anhang II-Art getroffen wurden, dies bewirkten. Der entsprechende Lebensraumtyp könnte dann immer noch als in einem günstigen Erhaltungszustand („*Favourable Conservation Status, FCS*“) befindlich erachtet werden; in entsprechenden Fällen sollten aber unter der Rubrik „Sonstige Information von Belang“ von Anhang D nähere Angaben hierzu gemacht werden.
- 3) Die Definition von lebensraumtypischen Arten („*typical species*“) wird im Rahmen des vom ETC-BD in Zusammenarbeit mit der SWG zu erarbeitenden Leitfadens enthalten sein.
- 4) Etwa durch Nicht-Weiterführung der bisherigen Bewirtschaftungsart oder weil Belastungen durch signifikante negative Einflüsse bestehen, z.B. Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten in Bezug auf stoffliche und sonstige Belastungen.
- 5) Bei der Zuordnung zu einem ungünstigen Erhaltungszustand (Kategorien "Inadequate", "Bad") kann ein Zeichen (z.B. ein Pfeil) zur Kennzeichnung von Habitaten herangezogen werden, bei denen eine Regeneration feststellbar ist.

DAS AKTUELLE NATÜRLICHE VERBREITUNGSGEBIET VON ARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN DER FFH-RICHTLINIE

erarbeitet im Rahmen der SWG (Scientific Working Group) des Habitatausschusses (auf der Grundlage einer auf Tierarten bezogenen Fassung der mit Artikel 12 befassten Arbeitsgruppe)

Der Begriff aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet („*natural range*“) erscheint in der Richtlinie an verschiedenen Stellen und in unterschiedlichen Zusammenhängen. Die Auslegung muss deshalb im jeweiligen Gesamtzusammenhang der Richtlinie erfolgen.

1. Hintergrund

Bei vielen der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse waren bereits zu historischen Zeiten Schwund und Fragmentierung in Bezug auf das natürliche Verbreitungsgebiet zu verzeichnen, bei einigen davon hat sich diese Entwicklung bis heute fortgesetzt. Das heutige natürliche Verbreitungsgebiet in Bezug auf eine Reihe von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse dürfte kaum ausreichen, um langfristig ihre Erhaltung zu sichern. Es war u.a. diese Überlegung, die die Verantwortlichen dazu bewog, sie als Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse einzustufen. Das natürliche Verbreitungsgebiet und die jeweiligen Trends sind deshalb einer der Faktoren, die bei der Feststellung des Erhaltungszustandes und auch bei der Erarbeitung von Erhaltungsmaßnahmen und Wiederherstellungsprogrammen und –zielen zu berücksichtigen sind. Die Vorgabe eines „günstigen Erhaltungszustands“ wie in Artikel 1 Buchstabe e für Lebensraumtypen und in Artikel 1 Buchstabe i für Arten ausgeführt, ist dabei zu beachten.

2. Definition für einen dynamischen Begriff

Der Begriff „*natural range*“ als aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet skizziert in etwa die räumlichen Grenzen innerhalb welcher der Lebensraumtyp oder die Art vorkommen. Er ist nicht identisch mit den genauen Lokalitäten oder Territorien mit permanentem Vorkommen eines Lebensraumtyps oder einer Art bzw. Unterart. Diese Lokalitäten oder Territorien sind für viele Arten und Lebensräume innerhalb ihres aktuellen natürlichen Verbreitungsgebiets nur zersplittert oder kleinflächig und unzusammenhängend anzutreffen (d.h. die einzelnen Arten und Lebensräume müssen nicht gleichmäßig verteilt vorkommen). Erweist sich die nicht zusammenhängende Verbreitung als natürlich, d.h. auf ökologische Faktoren zurückführbar, sind die einzelnen Vorkommen nicht als zusammenhängendes natürliches Verbreitungsgebiet zu interpretieren. So zum Beispiel kann für eine alpine Art das Verbreitungsgebiet aus Alpen und Pyrenäen bestehen, ohne die tieferliegenden Gebiete dazwischen. Das natürliche Verbreitungsgebiet („*range*“) umfasst jedoch auch Gebiete, die nicht permanent genutzt werden, so umfasst es z.B. bei wandernden Arten alle Land- oder Wasserflächen, die eine Art zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer normalen Wanderungsbewegung[♦] bewohnt bzw. durchzieht/überfliegt. Vereinzelt oder gelegentliches Vorkommen im Sinne eines zufälligen, erratischen (Irrgäste), unvorhersehbaren Auftretens findet im Begriff des natürlichen Verbreitungsgebietes keine Berücksichtigung.

Der hier definierte Begriff des aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes („*natural range*“) ist keine statische, sondern eine dynamische Größe. Sie kann schrumpfen und sie kann sich ausdehnen. Das aktuelle natürliche Verbreitungsgebiet kann sich auch in einem ungünstigen Zustand befinden, d.h. es kann so beschaffen sein, dass es den langfristigen Fortbestand des betreffenden Lebensraumtyps oder der betreffenden Art nicht gewährleistet.

[♦] Siehe auch Artikel 1 der Bonner Konvention.

Wenn sich eine Art oder ein Lebensraumtyp auf natürliche Weise (von selbst) auf einer neuen Fläche/in einem neuen Gebiet etablieren oder wenn eine dem in Artikel 22^{♦♦} der FFH-Richtlinie vorgesehenen Verfahren entsprechende Wiederansiedlung der Art innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebietes stattgefunden hat, ist das entsprechende Gebiet als Teil des natürlichen Verbreitungsgebietes zu erachten. Ebenso können auch die Wiederherstellung oder Bewirtschaftung von Habitaten sowie bestimmte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praktiken zur Ausdehnung der Verbreitung eines Lebensraumtyps oder einer Art und damit ihres natürlichen Verbreitungsgebietes führen. Jedoch sollten Einzeltiere oder verwilderte Populationen von Tieren, die absichtlich oder unbeabsichtigt durch den Menschen an Orte gelangten, wo sie in historischer Zeit nicht von Natur aus vorkamen oder wohin sie sich in absehbarer Zeit nicht verbreitet hätten, als außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftretend und insofern als nicht unter die Richtlinie fallend erachtet werden.

Beispiel: **Hucho hucho** (Huchen, Anhänge II und V). Natürliches Vorkommen im Flussgebiet der Donau. Alle Vorkommen (natürlich oder wiederangesiedelt) im Flussgebiet der Donau, wo die Art vor dem Rückgang weitverbreitet vorkam, sind deshalb Teil der natürlichen Verbreitung der Art. Vorkommen in anderen europäischen Flussgebieten (z.B. Rhein), wo die Art vom Menschen eingeführt wurde, sind nicht als natürliches Vorkommen der Art zu sehen.

Hilfreich bei der praktischen Arbeit zur Abgrenzung des Verbreitungsgebietes („range“) ist die IUCN-Definition (siehe Kategorien und Kriterien der Roten Liste der IUCN (Version 3.1) für „Ausdehnung des Vorkommens“ („*extent of occurrence*“). Als „Ausdehnung des Vorkommens“ wird als Gebiet definiert, das folgendermaßen abzugrenzen ist:

Durch die kürzest mögliche fiktive Grenzziehung umrissenes Gebiet, das alle bekannten, alle auf der Grundlage entsprechender Hinweise anzunehmenden und alle vorgesehenen heutigen Lebensstätten eines Taxons umfasst, mit Ausnahme der nur gelegentlichen Sichtung.

Weitere Hinweise zur praktischen Anwendung des Begriffs "range" sind in dem von ETC-BD in Zusammenarbeit mit der SWG zu erarbeitenden Leitfaden enthalten.

3. Veränderungen des aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes („natural range“)

Aus der Richtlinie geht klar hervor, dass das aktuelle natürliche Verbreitungsgebiet hinsichtlich seiner Flächengröße dynamisch ist. Sie kann im Laufe der Zeit größer oder kleiner werden. Verantwortlich dafür können eine Reihe von Gründen sein. Zu den natürlichen Ursachen gehören z.B. sich verändernde klimatische Verhältnisse, Sukzession, oder die Nutzung einer neuen Nahrungsquelle durch die jeweilige Tierart. Einige der Ursachen werden als natürliche Reaktion auf Umweltgegebenheiten anzusehen sein oder als natürliche Schwankung von Merkmalen und Eigenheiten einer Art, auf die wir keinen Einfluss haben.

Andere Veränderungen in Bezug auf das aktuelle natürliche Verbreitungsgebiet einer Art/eines Lebensraumtyps jedoch standen und stehen ganz klar mit menschlichen Eingriffen (bzw. der Beendigung solcher Eingriffe) in Zusammenhang. Solche Entwicklungen können dann die Folge stärkerer Veränderungen der Umwelt aufgrund ihrer Bewirtschaftung durch den Menschen sein, so z.B. Veränderungen von Ausdehnung und Art landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, Veränderungen an Flussläufen durch Sperrbauwerke, Fragmentierung von Habitaten und natürlichen/naturnahen Flächen durch Verkehrssysteme oder Direktverluste/direkte Zerstörung. Solche Arten von Veränderungen, soweit sie mit negativen Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse

♦♦ Der Begriff "heimisch" (native) so wie er in Artikel 22 verwendet wird, ist so auszulegen, dass eine Art oder ein Lebensraum als heimisch zu erachten sind, wenn sie/es sich innerhalb ihres wie im vorliegenden Dokument definierten natürlichen Verbreitungsgebietes befindet oder innerhalb der Grenzen eines historischen oder potentiellen (natürliche Verbreitung dorthin) natürlichen Verbreitungsgebietes.

einhergehen (d.h. zur Schrumpfung führen) stehen im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Richtlinie, d.h. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Eingriffe des Menschen in die Natur können jedoch auch positive Veränderungen in Bezug auf das Verbreitungsgebiet mit sich bringen. Da sich die Richtlinie nicht nur auf natürliche, sondern auch auf naturnahe bzw. seminatürliche Lebensraumtypen bezieht, wie z.B. Mähwiesen und bestimmte naturnahe Forsttypen, kann der Eingriff des Menschen (z.B. durch eine stärkere Verbreitung bestimmter landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Praktiken) zum vermehrten Vorkommen bzw. zur Zunahme der Ausdehnung eines unter Anhang I fallenden Lebensraumtyps beitragen.

Bei der Bewertung von Veränderungen des Verbreitungsgebietes und der entsprechenden Trendentwicklung (z.B. für Monitoring oder Pflegemaßnahmen) können zeitliche Eckdaten hilfreich sein. So z.B. könnte der Zeitpunkt, zu dem die FFH-Richtlinie in Kraft trat, als Bezugspunkt zur Auswertung und Validierung von Trendentwicklungen nach der FFH-Richtlinie dienen, wobei dann auch die Wirksamkeit der FFH-Richtlinie zur Auswertung käme. Dies geht allerdings davon aus, dass den Mitgliedstaaten umfassende qualitativ hochwertige Daten für diesen Zeitpunkt vorliegen, was leider nicht immer der Fall sein wird. Für unsere praktische Arbeit im Zusammenhang mit einer ersten Bestandsaufnahme in Bezug auf den Erhaltungszustand müssen wir deshalb auf die jeweils verfügbaren Daten bestmöglicher Qualität zurückgreifen. Wir dürfen dabei aber nicht aus den Augen verlieren, dass – mit Blick auf das Gesamtziel der FFH-Richtlinie – die Daten von 1994 oder einem sonstigen Zeitpunkt für Verbreitung bzw. Ausdehnung von Arten und Lebensraumtypen nicht automatisch einen günstigen Erhaltungszustand widerspiegeln. Die Abgrenzung des aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes („*natural range*“) kann zu gering sein, um den Fortbestand einer Art oder eines Lebensraumtyps auch langfristig zu gewährleisten.